

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Honnef

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Honnef, Flur 18, Flurstücke 2743 und 3337. Weil die Eigentümer der Flurstücke als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Beteiligt sind die in 53604 Bad Honnef an der Friedrichstraße und Kreuzweidenstraße gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Honnef, Flur 18, Flurstücke 3115 und 4103. Die Eigentümer dieser Grundstücke können nicht vollständig ermittelt werden.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 16.02.2024 zur Geschäftsbuchnummer 22-203 in der Zeit

vom 26.02.2024 bis 26.03.2024

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Klaus Bracht,

Otto-von-Guericke-Straße 8, 53757 Sankt Augustin während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkungen unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter 02241 / 911 20 13 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Otto-von-Guericke-Straße 8, 53757 Sankt Augustin zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz in 50667 Köln oder Postfach 10 37 44, 50477 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr- Verordnung vom 24.November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klagerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

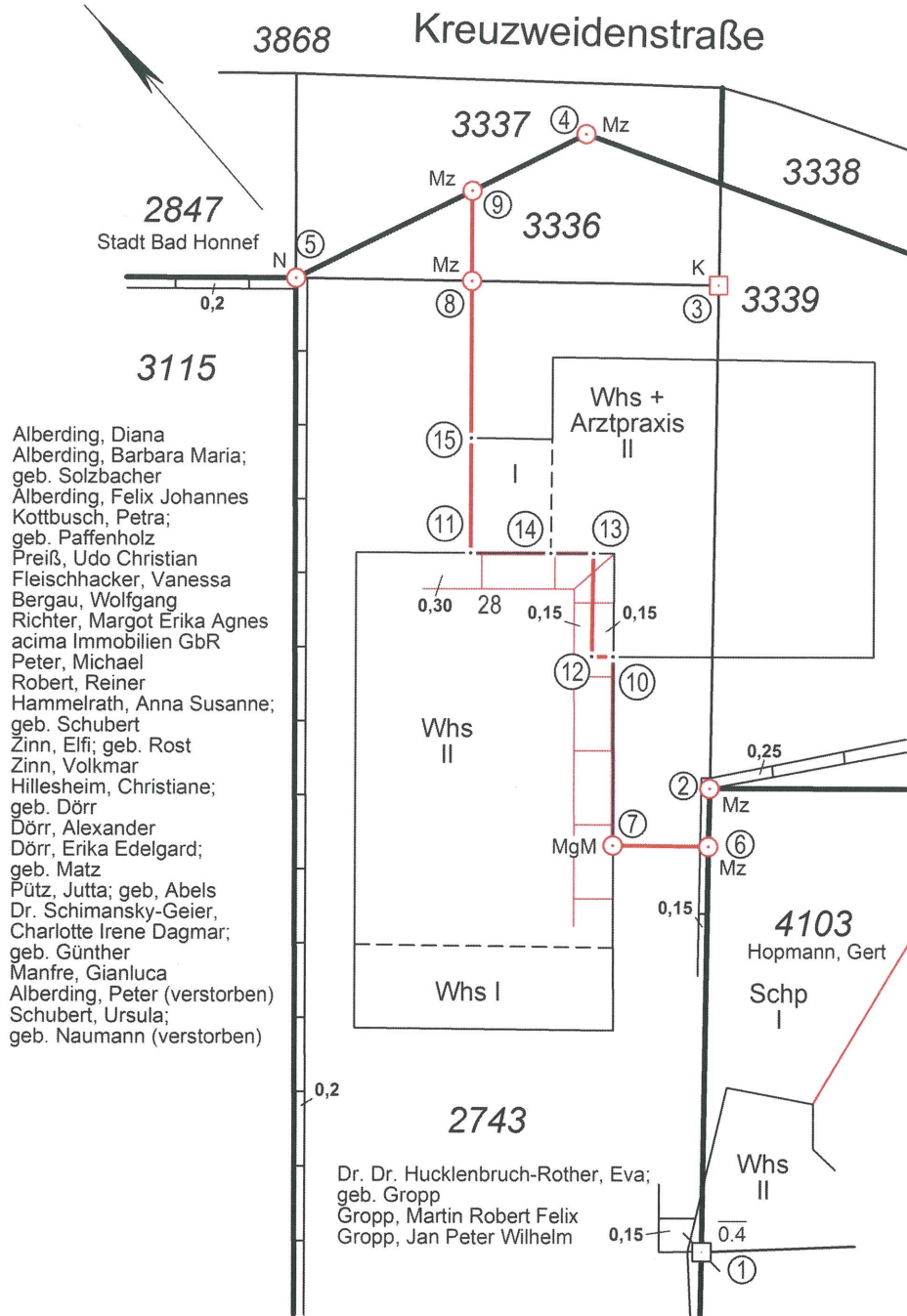
Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Sankt Augustin, 19.02.2024


Gez. Dipl.-Ing. Klaus Bracht, ÖbVI

Skizze (unmaßstäblich):

**Zeichenerklärung:**

— Eigentumsgrenze, — Flurstücksgrenze, Umrisslinie von Gebäuden u. dgl., () gerechnetes Maß

□ Grenzstein, grenzsteinähnliches Grenzzeichen, □ wie vor, tiefstehend, □ K = Kunststoffstein

○ R=Metallrohr, B=Bolzen, KLM=Klebeemarke, KR=Kunststoffrohr, N=Nagel, Mz=Meißelzeichen, R(S)=Rohr mit Sichtmarke, Fl=Flasche

▬▬▬ Wand, Mauer, einseitig, ▬▬▬▬ Wand, Mauer, gemeinschaftlich, ▬▬▬▬▬▬ zwei aneinander errichtete Wände, Mauern

—∇— Zaun, einseitig, —∇∇— Zaun, gemeinschaftlich, —○— Hecke, einseitig, —○— Hecke, gemeinschaftlich

Schwarz = bereits im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude, Mauern, ... Grenzzeichen, alte Grenzen

Schwarz mit roter Umrandung = auf vorgefundenes Grenzzeichen neues aufgesetzt

Rot = bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gebäude, Mauern, ... neu gesetzte Grenzzeichen, neue Grenzen

Rot gekreuzt = entfernte Grenzzeichen und wegfallende Grenzen